

Elternbeirat an der Deutsch- Slowakischen Begegnungsschule Satzungen

Das in der Schulordnung der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule genannte Zusammenwirken von Eltern und Schule bildet die Grundlage der Ordnung für die Schulpflegschaft

I. Einrichtung und Aufgaben

§ 1 Zur Pflege eines engen Kontaktes zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern / Erziehern (im Folgenden: „Lehrer“) in allen Erziehungsfragen wird für jede Klasse / Kindergarten- und Vorschulgruppe (im folgenden „Klasse“) der Deutsch – Slowakischen Begegnungsschule Bratislava eine Klassenpflegschaft sowie für die Schule einschließlich Kindergarten und Vorschule insgesamt eine Schulpflegschaft eingerichtet.

§ 2 Klassenpflegschaften und Schulpflegschaft haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erfahrungen auszutauschen sowie Fragen zu erörtern, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von allgemeinem Interesse sind, z.B. Entwicklungsstand der Klassen, Schulordnung, schulische und außerschulische Veranstaltungen;
- b. die Schule in der Durchführung ihrer Erziehungsaufgabe tatkräftig zu unterstützen;
- c. an der Verbesserung der Unterrichtsbedingungen, z.B. der Ausstattung der Schule mit Unterrichtsmitteln, mitzuwirken;
- d. an der Vorbereitung von Elternversammlungen mitzuwirken;
- e. Förderung und Unterstützung der Schülermitverantwortung
- f. Hilfestellung zu geben bei der Integration neu zugezogener Schüler und Eltern.

Die Schulpflegschaft übt keine Befugnisse aus, die dem Schulleiter, den Lehrern oder dem Schulvereinsvorstand zustehen. Beschlüsse der Schulpflegschaft haben für die Schulleitung, Lehrer und Vereinsvorstand Empfehlungscharakter.

Zur Aufrechterhaltung der Kommunikation der Elternschaft untereinander – die gewählten Elternvertreter der einzelnen Klassen und KiGa-Gruppen der DSB mit den betreffenden Eltern der betreffenden Klassen und KiGa-Gruppen der DSB und der gewählte Elternbeirat der DSB mit den gewählten Elternvertreter der einzelnen Klassen und KiGa-Gruppen der DSB – muss

von Seiten der DSB auf digitalem Wege ermöglicht werden.

II. Klassenpflegschaft

§ 3 Die Klassenpflegschaft besteht aus den Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse und dem Klassenlehrer. Die Fachlehrer, der Schulleiter und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende können teilnehmen. Die Fachlehrer müssen teilnehmen, wenn sie vom Klassenpflegschaftsvorsitzenden dazu eingeladen werden und die Tagesordnung es erfordert. Soweit es im Folgenden auf die Anzahl der Erziehungsberechtigten ankommt, wird ein Erziehungsberechtigter pro Familie pro Klasse berücksichtigt. Zwei Erziehungsberechtigte eines oder mehrerer Kinder in derselben Klasse haben zusammen eine Stimme.

§ 4 Die Klassenpflegschaft tritt mindestens zweimal im Schuljahr zusammen. Sie wird von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Klassenlehrer mit einer Frist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrer oder der Schulleiter es verlangen. Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist die Klassenpflegschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist weniger als ein Drittel der Erziehungsberechtigten anwesend, so ist innerhalb von 14 Tagen erneut zur Wahl einzuladen. Für diese Wahl ist die Klassenpflegschaft unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig. Innerhalb der ersten 6 Schulwochen eines jeden Schuljahres findet die erste Sitzung statt, auf der der/die Vorsitzende der Klassenpflegschaft und sein/e Stellvertreter/in gewählt werden. Die Einladung hierzu ergeht durch den Vorsitzenden des vorigen Schuljahres oder durch den Schulleiter. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte den Klassenpflegschaftsvorsitzenden und seinen Vertreter für die Dauer eines Schuljahres. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Elternvertreter bleiben die vorher gewählten im Amt. Die Wahl ist geheim, soweit mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Erziehungsberechtigte, die zugleich Lehrer an der Deutschen Schule Bratislava sind, sowie Angehörige des Schulvereinsvorstands können nicht gewählt werden. Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Klassenpflegschaft aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat sein. Gewählt sind die Kandidaten, die in einem Wahlgang die höchste und zweithöchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen. Jeder

Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Doppelnennungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl.

Die Wahlen der einzelnen Elternvertreter der Klassen und KiGa-Gruppe der DSB müssen bis spätestens Ende September des aktuellen Schuljahres stattfinden. Die anschließende Einladung zur ersten Schulpflegschaftssitzung, in der der neue Elternbeirat gewählt und bestellt wird, findet in der ersten Oktoberwoche statt, sodass die erste Schulpflegschaftssitzung 14 Tage später abgehalten wird.

Bei Nichtbesetzung der einzelnen Elternvertreter der Klassen und KiGa-Gruppen an der DSB: Sollten sich in den einzelnen Klassen und KiGa-Gruppen der DSB keine Eltern als Elternvertreter aufstellen, oder kann die Wahl nicht bis zum letzten Tag im September des aktuellen Schuljahres in den einzelnen Klassen und KiGa-Gruppen der DSB abgehalten werden, so wird niemand in der betreffenden Klasse oder KiGa-Gruppe der DSB als Elternvertreter oder dessen Stellvertreter zwangsbestimmt, sondern das Amt des Elternvertreters und/oder dessen Stellvertreters bleibt im aktuellen Schuljahr vakant. Kein Elternteil dieser Klassen und KiGa-Gruppen in denen kein Elternvertreter und/oder Stellvertreter gewählt wurde, kann an der Schulpflegschaftssitzung teilnehmen und hat auch kein aktives oder passives Wahlrecht bei der Wahl zum Elternbeirat.

§ 5 Von jeder Sitzung der Klassenpflegschaft wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss. Eine Ausfertigung wird bei den Schulakten aufbewahrt. Das Amt des Schriftführers obliegt dem Vertreter des Vorsitzenden.

§ 6 In der Klassenpflegschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit in der Klasse erörtert werden. Der/die Klassenlehrer/in unterrichtet die Klassenpflegschaft über wichtige Angelegenheiten der Klasse. Die Klassenpflegschaft kann über ihre gewählten Vertreter Anträge an die Schulpflegschaft und die Schulleitung stellen.

III. Schulpflegschaft

§ 7 Die Schulpflegschaft besteht aus den Klassenpflegschaftsvorsitzenden oder deren Vertretern, dem Schulleiter und den Koordinatoren der Schulstufen/Kindergarten und bei geeigneten Tagesordnungspunkten den Schülersprechern, sowie alle weiteren gewählten Gremienvertreter der DSB. Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstandes oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied desselben können an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen. Sie werden regelmäßig

dazu eingeladen. Einladungen an andere Personen, z.B. Fachlehrer, Schularzt, Schulpsychologe erfolgen je nach Bedarf.

§ 8 Die Schulpflegschaft soll mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreffen. Sie wird von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Schulleiter mit einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur ersten Schulpflegschaftssitzung des aktuellen Schuljahres laden die gewählten Mitglieder des Elternbeirat des letzten Schuljahres ein. Sollte sich kein gewähltes Mitglied des Elternbeirats des letzten Schuljahres mehr an der DSB befinden, so lädt die Schulleitung zur ersten Schulpflegschaftssitzung ein. Die Schulpflegschaft ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Klassenpflegschaftsvertreter oder der Schulleiter es verlangen. Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist die Schulpflegschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangt eine geheime Abstimmung. Bei der Wahl nehmen alle gewählten Elternvorsitzenden sowie deren Vertreter der einzelnen Klassen und Kindergartengruppen teil und alle diese Elternvertreter haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Schulpflegschaftssitzung findet auch dann statt, wenn sich nicht mehr als die Hälfte der gewählten Elternvertreter und dessen Stellvertreter sich zur Schulpflegschaftssitzung eingefunden haben. Die gewählten Elternvertreter der einzelnen Klassen und KiGa-Gruppen der DSB können sich gegenseitig eine Stimmübertragung für die Wahl zum Elternbeirat in schriftlicher Form ausstellen.

Für diese Wahl ist die Schulpflegschaft unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig. Innerhalb der ersten 8 Wochen eines jeden Schuljahres findet die erste Sitzung statt, auf der der/die Vorsitzende, sein/e Vertreter/in und der/die Schriftführer/in, sowie weitere zwei Elternvertreter ohne Portefeuille gewählt werden. Die Einladung hierzu ergeht durch den Vorsitzenden des vorigen Schuljahres, oder, sofern dieser nicht mehr im Amt ist, durch seine Vertreter und in letzter Instanz durch die Schulleitung, Die Vertreter der Klassenpflegschaften wählen aus ihrer Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer, sowie bei Bedarf zwei weitere Elternvertreter ohne Portefeuille gewählt für die Dauer eines Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden bleiben die vorher gewählten im Amt. Die Wahl ist geheim, soweit mehr als drei Kandidaten zur Wahl stehen. Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Schulpflegschaft aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat sein. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchsten, zweithöchste, dritthöchste oder bei Bedarf viert- und fünfhöchste Anzahl der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Jeder Wahlberechtigte hat drei (bis zu fünf) Stimmen. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl.

Die Anzahl der Elternbeiratsmitglieder kann bei Bedarf auf 5 (fünf) Elternvertreter erhöht werden, die Mindestanzahl des Elternbeirats muss jedoch immer mindestens 3 (drei) betragen und es muss immer einen Elternbeiratsvorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und sofern es vier oder fünf Vertreter gibt bei Bedarf einen Schriftführerstellvertreter und einen Elternbeirat ohne Portefeuille. Eine Person des gewählten Elternbeirats ist für die Belange des Kindergartens, einer (eine) für die Belange der Grundschule und einer (eine) für die Belange des Gymnasiums zuständig. Diese Zuständigkeiten sind bei der Wahl des aktuellen Elternbeirats festzulegen.

§ 9 Von jeder Schulpflegschaftssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden unterschrieben sein muss. Das Protokoll verbleibt bei den Schulakten. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse wird im Elternbrief der Deutsch- Slowakischen Begegnungsschule Bratislava bekannt gegeben.

Weiters verpflichtet sich der Elternbeirat jede Sitzung intern oder mit anderen Gremien schriftlich zu protokollieren, und all diese Protokolle sind am Ende des Schuljahres bei der Verwaltungsleitung bzw. bei der Schulleitung abzugeben. Die Protokolle des Elternbeirats sollen öffentlich zugänglich sein.

§10 Die Verhandlungssprache ist Deutsch, bei Bedarf stellt der Vorstand einen Simultandolmetscher zur Verfügung, der ausschließlich für die Online-Teilnehmer übersetzt.

Zusätzlich zur deutschen Sprache kann, auf Wunsch der Eltern, auch eine weitere Sprache zur Abhaltung der Elternabende und zur Schulpflegschaftssitzung verwendet werden.

§11 Der Schulleiter unterrichtet die Schulpflegschaft über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Er informiert das Lehrerkollegium über die Beschlüsse der Schulpflegschaft.

§12 Die Zusammenarbeit zwischen Schulpflegschaft und Schulvereinsvorstand erfolgt durch gegenseitige Information zwischen dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft bzw. seinem

Vertreter und dem vom Schulvereinsvorstand zu benennenden Vorstandsmitglied.

§13 Anwesenheit bei der Schulpflegschaftssitzung bzw. bei den Elternabenden
Die Sitzungen der Schulpflegschaft werden vorzugsweise in Präsenz abgehalten, können aber auch ausschließlich Online oder als Hybridveranstaltung (in Präsenz und Online) stattfinden.

§14 Informationsveranstaltungen des Elternbeirats zum Beginn des aktuellen Schuljahres: Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats des letzten Schuljahres halten beim ersten Elternabend und bei der ersten Informationsveranstaltung der DSB in den einzelnen Klassen und KiGa-Gruppen der DSB eine Präsentation der Aufgaben und Pflichten des Elternbeirats und der Elternvertreter der einzelnen Klassen und Gruppen der DSB ab. Sollte sich kein gewählter Elternbeirat des letzten Schuljahres mehr an der DSB befinden, so werden die betreffenden Informationen von den einzelnen Klassenlehrern durchgeführt

§15 Der gewählte Elternbeirat des aktuellen Schuljahres bzw. dessen Vorsitzender nimmt an den offiziellen Veranstaltungen der DSB teil (beispielsweise: Tag der offenen Tür, Abitur-Abschlussfeiern, unterschiedlichste Sitzungen mit den Gremien, Vorstandssitzungen, ...). Die maximale Teilnehmeranzahl des Elternbeirats bei den vom Vorstand einberufenen Vorstandssitzungen ist auf drei Personen limitiert).

Der gewählte Elternbeirat des aktuellen Schuljahres trifft mindestens einmal pro Schuljahr mit den anderen gewählten Gremien der DSB zum Informationsaustausch zusammen. Der gewählte Elternbeirat des aktuellen Schuljahres ist auch angehalten, regelmäßige Sprechstunden für die Elternschaft der DSB anzubieten.

§16 Dem Elternbeirat wird vom Vorstand bei der ersten Vorstandssitzung, bei dem der neu gewählte Elternbeirat teilnimmt, ein kleines, aber ausreichendes Budget zur Verfügung gestellt. Der Elternbeirat ist verpflichtet, die zugewiesenen Gelder zweckgebunden zu verwenden, und muss am Ende des Schuljahrs einen schriftlichen Bericht mit den Angaben der Ausgaben verfassen und diesen inklusive der Rechnungen an die Verwaltungsleitung übergeben.

§17 Diese Ordnung und die Erweiterungen treten mit Zustimmung durch den Vorstand des Schulvereins der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule Bratislava und der Schulleitung am 17. Mai 2022 in Kraft.

Bratislava, den 30. Mai 2006,

überarbeitete Version: Bratislava 17.Mai 2022